

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/177/39

Dresden, 2. August 2024

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann (BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN) Drs.-Nr.: 7/16791

Thema: Auslieferung einer deutschen Staatsangehörigen nach Ungarn

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Am 28.06.2024 wurde eine deutsche Staatsangehörige nach Ungarn ausgeliefert. Nach Presseinformationen erfolgte die Auslieferung unter Beteiligung des LKA Sachsen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Zu welchem Zeitpunkt wurde dem LKA bekannt, dass durch den Rechtsbeistand der Betroffenen Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Kammergerichts Berlin eingelegt werden würden?

Frage 2:

Ist es zutreffend, dass das LKA Sachsen sich bei der Generalstaatsanwaltschaft in Berlin rückversichert hat, ob die Überstellung trotz des angekündigten Rechtsmittels weiter vollzogen werden soll?

Frage 3:

Falls dies zutreffend ist: Haben die Beamt*innen des LKA Sachsen Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der weiteren Durchführung der Überstellung auf dem Dienstweg geltend gemacht?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Im Zusammenhang mit der am 28. Juni 2024 erfolgten Auslieferung einer Person mit deutscher Staatsangehörigkeit an die Republik Ungarn kamen Polizeikräfte des Landeskriminalamtes (LKA) Sachsen unterstützend zum Einsatz. Die betreffende Person befand sich in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Dresden in Untersuchungshaft.

Grundlage für die Unterstützung bei der Auslieferung am 28. Juni 2024 war ein entsprechendes Amtshilfeersuchen, das die originär zuständigen Berliner Behörden dem LKA Sachsen am Tag davor in den Nachmittagsstunden übermittelt hatten und um umgehende Veranlassung dessen baten. Dies betraf die Unterstützung bei der Auslieferung der betroffenen Person von der JVA Dresden zur österreichischen Grenze und Übergabe an die von den ungarischen Behörden mit der Durchlieferung der betroffenen Person nach Ungarn betrauten österreichischen Behörden. Das LKA Sachsen und die originär zuständigen Berliner Behörden standen seit der Festnahme der betroffenen Person sowie zur Vorbereitung und während des Unterstützungseinsatzes am 28. Juni 2024 (Beginn ca. 02:00 Uhr, Ende ca. 07:00 Uhr) in einem engen Austausch, sodass eine abgestimmte Bearbeitung des o. g. Amtshilfeersuchens jederzeit sichergestellt war. Dies betraf auch eine Informationsvermittlung den Vorgang betreffend zwischen einem Rechtsbeistand der betroffenen Person und den originär zuständigen Berliner Behörden im Zuge der Durchführung der Amtshilfe durch das LKA Sachsen. Nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) trägt die ersuchende Behörde gegenüber der ersuchten Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahme. Anhaltspunkte oder Gründe, von der im Regelfall bestehenden Pflicht zur Amtshilfe (Artikel 35 Abs. 1 Grundgesetz; § 4 Abs. 1 VwVfG) abzusehen, bestanden für das LKA Sachsen zu keinem Zeitpunkt. Die originär zuständigen Berliner Behörden haben an ihrem Amtshilfeersuchen festgehalten. Im Weiteren wird auf die diesbezüglichen zwei Pressemitteilungen der originär zuständigen Berliner Behörden vom 28. Juni 2024^{1,2} sowie des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Juni 2024³ verwiesen (letzter Abruf der Internetquellen jeweils am 16. Juli 2024).

Von einer weitergehenden Beantwortung wird abgesehen.

In Anbetracht dessen, dass die Zuständigkeit für die Auslieferung der betroffenen Person außerhalb des Freistaates Sachsen liegt, können keine weitergehenden Angaben zu dem Verfahren getätigt werden.

¹ https://www.berlin.de/generalstaatsanwaltschaft/presse/pressemitteilungen/2024/pressemitteilung_1461138.php

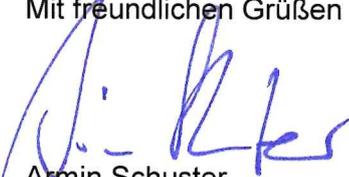
² https://www.berlin.de/generalstaatsanwaltschaft/presse/pressemitteilungen/2024/pressemitteilung_1461258.php

³ <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/bvg24-055.html>

Gemäß Artikel 50 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Sächsischen Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dieser Informationspflicht entspricht das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung nach Artikel 51 SächsVerf. Die Staatsregierung ist dem Sächsischen Landtag und den Abgeordneten nur für ihre Amtsführung im Sinne einer Rechenschafts- und Einstandspflicht für eigenes Handeln verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die Vorgänge oder Umstände außerhalb ihres Verantwortungsbereichs betreffen (vgl. SachsAnhVerfG, Urteil vom 17. Januar 2000, NVwZ 2000, 671).

Letzteres ist vorliegend der Fall, da die Frage sich auf ein Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft Berlin bezieht, welches somit im Zuständigkeitsbereich des Landes Berlin liegt.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster